

# Nachführung, Historisierung und Archivierung der Daten der amtlichen Vermessung : Klärung der Begriffe

Autor(en): **Wicki, Fridolin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen**

Band (Jahr): - **(2014)**

Heft 15

PDF erstellt am: **15.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-871305>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Nachführung, Historisierung und Archivierung der Daten der amtlichen Vermessung – Klärung der Begriffe

Was versteht man unter Historisierung der Daten? Was ist rechtlich vorgeschrieben? Wozu dienen historisierte Daten? Im folgenden Artikel werden der in der Geoinformationsgesetzgebung vorgegebene Rahmen und die verwendeten Begriffe erläutert.

Die drei Begriffe *Nachführung*, *Historisierung* und *Archivierung* sind in einem engen Zusammenhang zu sehen. Im Folgenden werden sie anhand der Bestimmungen in der Geoinformationsverordnung<sup>1</sup> dargestellt und es wird gezeigt, wo für die amtliche Vermessung noch Handlungsbedarf besteht.

Mit der laufenden oder der periodischen *Nachführung* werden Geobasisdaten, also auch die Daten der amtlichen Vermessung, an Veränderungen von Standort, Ausdehnung und Eigenschaften der erfassten Räume und Objekte angepasst (Art. 2 Bst. a GeoIV). Die Nachführung dient somit dazu, die Daten stets an die realen Begebenheiten anzupassen und damit aktuell zu halten. Die entsprechenden Prozesse sind in der amtlichen Vermessung seit langem etabliert. In diesem Bereich besteht kein grundsätzlicher Handlungsbedarf, wenn auch Meldewesen und Fristen laufend hinterfragt und überprüft werden müssen.

Werden die Art, der Umfang und der Zeitpunkt dieser Veränderungen der Daten festgehalten, so bezeichnet man dies als *Historisierung* (Art. 2 Bst. b GeoIV). Bei einer Historisierung werden somit frühere Zustände nicht überschrieben oder gelöscht, sondern es wird über die Zeit dokumentiert, wie sich ein bestimmtes Gebiet oder ein Objekt verändert. Dies ist bei der amtlichen Vermessung heute nicht der Fall. Es werden im Wesentlichen nur Veränderungen an Liegenschaftsgrenzen historisiert, indem die Mutationsurkunden in analoger Form aufbewahrt und verwaltet werden. Mit dieser Massnahme wird der rechtlichen Forderung Rechnung getragen, wonach Geobasisdaten, die eigentümer- oder behördenverbindliche Beschlüsse abbilden, so historisiert werden müssen, dass jeder Rechtszustand mit hinreichender Sicherheit und vertretbarem Aufwand innert nützlicher Frist rekonstruiert werden kann (Art. 13 GeoIV).

Aus rechtlicher Sicht besteht somit keine zwingende Verpflichtung, das heutige System anzupassen. Trotzdem ist mit den zur Verfügung stehenden digitalen Daten, den vollständig digitalen Arbeitsprozessen, der digitalen Datenabgabe und den

heutigen technischen Möglichkeiten die Historisierung mittels Ablage analoger Mutationsurkunden nicht mehr zeitgemäss. Zudem stellt sich die Frage, ob es genügt, die Historisierung auf die Ebene «Liegenschaften» zu beschränken oder ob nicht weitere Objekte oder gar der gesamte Datenbestand der amtlichen Vermessung historisiert werden sollte. Eine durch Cadastre Suisse, Konferenz der kantonalen Katasterdienste, und die Eidgenössische Vermessungsdirektion eingesetzte Arbeitsgruppe wird sich dieser Frage annehmen und Vorschläge unterbreiten. Zu diskutieren ist zudem, wie die Historisierung organisatorisch umgesetzt werden soll.

Erstellt man periodisch Kopien des Datenbestands und bewahrt man diese sicher und dauerhaft auf, wird dies als *Archivierung* bezeichnet (Art. 2 Bst. c. GeoIV). Die Kantone sind verpflichtet, die für die Archivierung der Daten der amtlichen Vermessung zuständige Stelle durch Rechtssatz zu bestimmen (Art. 15 Abs. 2 GeoIV). Diese Stelle ist verpflichtet, ein Archivierungskonzept zu erarbeiten (Art. 16 Abs. 2 GeoIV). Eine Arbeitsgruppe von Cadastre Suisse wird in Kürze ein Konzept veröffentlichen, das aufzeigt, welche in analoger wie auch in digitaler Form vorliegenden Daten der amtlichen Vermessung archiviert werden sollen und wie diese Archivierung zu geschehen hat.

Fridolin Wicki  
swisstopo, Wabern  
fridolin.wicki@swisstopo.ch

## Definitionen

Die folgenden Begriffe wurden in Zusammenarbeit mit der SIK-GIS<sup>2</sup> definiert und gelten auch für die analogen und digitalen Daten und Unterlagen der amtlichen Vermessung.

### • Nachhaltige Verfügbarkeit

Die nach Artikel 8 GeoIG zuständige Stelle hat die Geobasisdaten so aufzubewahren, dass Bestand und Qualität erhalten bleiben und einer aktiven Nutzung zugänglich sind. Dabei sollen nicht nur die jeweils aktuellen Datenbestände sondern auch definierte ältere Zustände in einer einfach verfügbaren Form zugänglich sein.

### • Archivierung

Sichere und dauerhafte Aufbewahrung von Unterlagen in einem Archiv, welche rechtlich, administrativ, politisch, wirtschaftlich, historisch, kulturell, sozial und wissenschaftlich wertvoll sind. Als archivwürdig bewertete Unterlagen werden geordnet in ein Archiv übernommen und für öffentliche Organe und Private nutzbar gemacht. Geodaten zusammen mit zugehörigen Begleitdaten werden im Sinne von Unterlagen archiviert.

### • Historisierung

Festhalten von Art, Umfang und Zeitpunkt einer Änderung von Geobasisdaten mit dem Zweck, jeden Rechtszustand mit hinreichender Sicherheit und vertretbarem Aufwand innert nützlicher Frist rekonstruieren zu können. Im Gegensatz zu einer Datensicherung oder Aufbewahrung von Zeitständen ist die Historisierung durch Änderungen an den Daten gesteuert.

Als Übergangslösung bis zum Vorliegen des Konzeptes hat die Arbeitsgruppe die Richtlinie «Amtliche Vermessung – Aufbewahrung und Archivierungsplanung von Daten und Unterlagen» erarbeitet. Diese regelt die Archivierung

- von analogen Daten und Unterlagen – zum Beispiel Pläne und Dokumente der Ersterhebungen sowie
- von digitalen Daten und Unterlagen, welche aus einer Erneuerung oder einer laufenden Nachführung vorhanden sind resp. entstehen.

Die Richtlinie soll denjenigen Kantonen, welche mit der Archivierung starten wollen, als Grundlage dienen. Sie ist im Portal der amtlichen Vermessung unter [www.cadastre.ch/Richtlinien](http://www.cadastre.ch/Richtlinien) abrufbar.

<sup>1</sup> Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV), SR 510.620

<sup>2</sup> Arbeitsgruppe Geografische Informationssysteme der Schweizerischen Informatikkonferenz